

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 140. Sitzung

am Mittwoch, dem 7. September, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU)

Hauke Göttisch (CDU)

Petra Nicolaisen (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Serpil Midyatli (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Dr. Axel Bernstein

Weitere Abgeordnete

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Baasch (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	6
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3934	
(überwiesen am 9. März 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss und an den Sozialausschuss)	
Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Umdruck 18/6519	
hierzu: Umdrucke 18/5964 , 18/6033 , 18/6089 , 18/6096 , 18/6132 , 18/6145 , 18/6172 , 18/6175 , 18/6177 , 18/6181 , 18/6182 , 18/6183 , 18/6185 , 18/6194 , 18/6195 , 18/6199 , 18/6216 , 18/6299 , 18/6413 , 18/6417 , 18/6479 ,	
2. Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages	23
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3749	
(überwiesen am 19. Februar 2016)	
hierzu: Umdrucke 18/5781 , 18/5987 , 18/5998 , 18/6012 , 18/6013 , 18/6034 , 18/6036 , 18/6037 , 18/6043 , 18/6047 , 18/6048 , 18/6050 , 18/6052 , 18/6055 , 18/6056 , 18/6057 , 18/6098 , 18/6521	
3. Vorbereitung einer Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages	27
Schreiben des Chefs der Staatskanzlei Unterrichtung 18/229	
- Verfahrensfragen -	

4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein 29

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4409](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4465](#)

(überwiesen am 21. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

5. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E) 30

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4374](#)

(überwiesen am 22. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

6. a) Ausstattung der Sicherheitsbehörden verbessern - Der Terrorgefahr wirksam begegnen 31

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/4400](#)

b) Mehr Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für die Landespolizei - keine Wachpolizisten in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4410](#)

(überwiesen am 20. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

7. Gefahren durch religiös motivierte Gewalt abwenden 32

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4469](#)

(überwiesen am 20. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

8. Verschiedenes

33

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss kommt auf Wunsch der SPD-Fraktion überein, den in der Tagesordnung ausgewiesenen Punkt „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Karenzzeit für Ministerinnen und Ministerin“ in der nächsten Sitzung in der kommenden Woche zu beraten. Abg. Dr. Breyer bittet, den Wunsch der PIRATEN-Fraktion nach der Durchführung einer Anhörung bei der weiteren Zeitplanung zu berücksichtigen.

Sodann kommt der Ausschuss auf Wunsch der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN überein, auch die Beratung vom Tagesordnungspunkt „Wohnortzuweisung für anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zügig ermöglichen“ bis auf Weiteres zu schieben.

Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung mit den erfolgten Änderungen gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3934](#)

(überwiesen am 9. März 2016 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Sozialausschuss)

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN

[Umdruck 18/6519](#)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/5964](#), [18/6033](#), [18/6089](#), [18/6096](#), [18/6132](#),
[18/6145](#), [18/6172](#), [18/6175](#), [18/6177](#), [18/6181](#),
[18/6182](#), [18/6183](#), [18/6185](#), [18/6194](#), [18/6195](#),
[18/6199](#), [18/6216](#), [18/6299](#), [18/6413](#), [18/6417](#),
[18/6479](#)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Claudia Zempel, Dezernentin

Frank Festersen, Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel

[Umdruck 18/6185](#)

Für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände führt Dezernentin Claudia Zempel ein: Ihre Organisation begrüße eine breite Diskussion über das Bestattungswesen und über die Regelungen des bisherigen Bestattungsrechts, die über die Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgehen sollten. Sodann stellt sie die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 18/6185](#) vor.

Dabei betont sie besonders den zu erwartenden erhöhten Verwaltungsaufwand für alle etwa 1.100 Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein und die sich dadurch stellenden Konnexitätsfrage. Erfahrungswerte und Daten über neue Genehmigungsverfahren lägen nicht vor. Die vorgeschlagene Individualisierung des Bestattungswesens führe aus ihrer Sicht zur Sozialisierung von Kosten. Darüber hinaus werde zusätzliches Personal für die Kontrolle der vorgeschlagenen Regelungen benötigt.

Der Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Kiel, Frank Festersen, hebt auf nachbarschaftsrechtliche Probleme bei der Ausbringung von Asche auf Privatgrundstücken ab. Schon jetzt gebe es Schwierigkeiten in der täglichen Praxis, einige Bestattungsverpflichtete zur Beauftragung einer Bestattung zu bewegen. Bei dieser Fallgruppe sehe er bei den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen eine erhöhte Missbrauchsmöglichkeit. Im Übrigen sehe er die Möglichkeit des gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollverlustes, sofern die Urne mit der Asche an Bestattungsverpflichtete herausgegeben werde.

Er regt an, auch die Bestattung von Urnen auf Privatgrundstücken zu erwägen, die aus seiner Sicht wahrscheinlich eher als die Verstreuung der Asche auf Privatgrundstücken dem Wunsch der Verstorbenen entspreche. Dieser habe für ihn höhere Priorität als der Wunsch der Bestattungsverpflichteten nach einer möglichst günstigen Bestattungsmöglichkeit.

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Stefan Bock, Geschäftsführer

[Umdruck 18/6175](#)

Für die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein erläutert Geschäftsführer Stefan Bock die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme [Umdruck 18/6175](#). Darüber hinaus betont er, dass der emotionale Ausnahmezustand von Angehörigen nach einem Todesfall Preisvergleiche und Verhandlungen mit Bestattern fast unmöglich machten. Bei seiner heutigen Internet-

recherche habe er auf Webseiten von Bestattern keine Preise ermitteln können. Daher rege die Verbraucherzentrale an, eine Pflicht der Bestattungsunternehmen zur Veröffentlichung von Kostenübersichten im Internet im Gesetzentwurf vorzusehen.

Aeternitas e. V.

Torsten Schmitt, Rechtsreferent

[Umdruck 18/6132](#)

Für Aeternitas e. V. führt Rechtsreferent Torsten Schmitt in die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/6132](#), ein. Dem Argument, eine Ascheverstreung im eigenen Garten stelle eine sehr günstige Bestattungsart dar, die daher sicherlich oft von Angehörigen gewählt werde, könne begegnet werden, indem hierfür der ausdrückliche Wille des Verstorbenen gesetzlich vorgeschrieben werde.

Er gebe zu bedenken, dass sich die BGH-Rechtsprechung, aus der die Beisetzungspflicht von mit dem Körper fest verbundenen Teilen hergeleitet werde, auf die Entwendung von Zahn- und Gold beziehe. Eine Strafbarkeit entfalle, wenn Totensorgeberechtigte, Erben und Krematorium mit der Herausnahme von Prothesen einverstanden seien. Darüber hinaus müsse zwischen dem differenziert werden, was aus strafrechtlicher Sicht nicht der Asche entnommen werden dürfe, und dem, was aufgrund landesrechtlicher Vorschriften beigesetzt werden müsse. Identische Begriffe in verschiedenen Gesetzen müssten nicht zwingend gleich ausgelegt werden. Das Verständnis eines Landesgesetzgebers von „Totenasche“ könne durchaus vom Verständnis des Bundesgesetzgebers hierüber differieren. Würde man der BGH-Rechtsprechung konsequent folgen, müssten auch hochgiftige Filterstäube beigesetzt werden, was sicherlich von niemandem gewollt sei. In der heutigen Praxis entfernten Krematorien 99 % der Metallelemente und führten diese der Wiederverwertung zu.

Im Übrigen könne ein Verstorbener zu Lebzeiten sein Einverständnis mit der postmortalen Entnahme von Metallelementen geben. Auch dies würde das Problem des Umgangs mit der BGH-Rechtsprechung lösen. Eine weitere, jedoch aufwändigere Möglichkeit stelle die Umrüstung der Knochenmühlen in den Krematorien dar, um diese in die Lage zu versetzen, auch Metallelemente zu vermahlen.

Ergänzend zu den Ausführungen zu Pietät und Totenwürde in der Stellungnahme weise er auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Mai 2016 hin, derzufolge der Pietät kein Verfassungsrang zukomme. Die Pietät könne daher neuen gesetzlichen Regelungen über das Bestattungswesen nicht entgegenstehen. Das Gericht habe weiterhin dargelegt, dass die

Entscheidung darüber, ob ein Eingriff in die durch Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Totenwürde vorliege, insbesondere am Willen des Verstorbenen zu messen sei.

* * *

Von der Abg. Nicolaisen nach Kostenfolgen für die Verwaltung befragt, antwortet Herr Festeren, mit dem bisherigen Personalstamm könne er die durch den Gesetzentwurf hinzukommenden Aufgaben, etwa die Kontrollen, nicht bewältigen. Er gehe aufgrund der geringeren Kosten von einer Verschiebung der Fallzahlen hin zu einer Urnenaufbewahrung zu Hause auf. Dem Ordnungsamt obliege die stetige Kontrolle. Im Übrigen könnten Bestattungsverpflichtete ein Ordnungsgeld wegen der Entsorgung der Urne in Kauf nehmen, wenn dies geringer als die Bestattungskosten ausfalle.

Abg. Dr. Breyer erläutert, seine Fraktion habe sich mit Blick auf die Anwendungsfreundlichkeit der Formulierungen an den Bremer Regelungen orientiert. Sodann stellt er klar, die Formulierung im Gesetzentwurf, der Verstorbene müsse das Ausbringen der Asche durch schriftliche Verfügung zulassen, bedeute, dass dieser seinen Wunsch schriftlich festhalten müsse. Eine Anordnung durch den Verstorbenen sei damit indes nicht gemeint, da viele Menschen ihren Angehörigen die Entscheidung über die Wahl der Bestattungsart überlassen wollten. Den Bedenken, Angehörigen die Asche Verstorbener auszuhändigen, begegnet er mit Hinweis auf einen gewissen Tourismus zu Krematorien im Ausland, wo die Totenasche unproblematisch ausgehändigt werde. - Herr Bock ergänzt, bereits jetzt bestehe die Möglichkeit der Aushändigung von Urnen durch deutsche Krematorien, etwa wenn eine Verbringung ins Ausland angeführt werde. Kontrollen fänden in diesen Fällen seines Wissens nicht statt.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer antwortet Frau Zempel, eingenommene Gebühren müssten bei Konnexitätsfragen angerechnet werden. Gebühren könnten jedoch nur für die Genehmigung, nicht jedoch für den Gesetzesvollzug erhoben werden. Ihr fehlten Erfahrungswerte über die Entwicklung der neuen Bestattungsformen im Zeitverlauf. Bei den 1.110 Gemeinden werde es voraussichtlich keine hohen Ersparnisse geben.

Herr Bock erläutert, vom Abg. Dr. Breyer befragt, die Verbraucherzentrale erachte die Sozialisierung von steigenden Friedhofskosten aufgrund neuer Bestattungsformen für alternativlos.

Vom Abg. Dr. Breyer um eine Einschätzung gebeten, führt Herr Schmitt aus, Aeternitas halte den Gesetzentwurf für einen Schritt in die richtige Richtung zu einer größeren Entscheidungsfreiheit der Bürger. Weiterhin weise er auf den Unterschied zwischen „Ordnungsamtsbestattung“ und „Sozialbestattung“ hin. Eine Bestattung durch das Ordnungsamt erfolge, wenn sich

niemand um die Bestattung kümmern könne oder wolle. Bei einer Sozialbestattung hingegen könnten Angehörige die Kosten für eine Bestattung nicht aufbringen, sodass sie diese durch das Sozialamt erstattet erhielten. Bei Sozialbestattungen seien die erforderlichen Kosten nach § 74 SGB XII zu tragen, wobei es um ortsübliche Kosten mit Blick auf Bezieher unterer und mittlerer Einkommen gehe. Ohne den Willen des Verstorbenen könne die kostengünstige Variante des Ausstreuens nicht gewählt werden, zumal diese auch nicht ortsüblich sei.

Auf die Frage des Abg. Baasch, wann Menschen am besten Regelungen für ihre Bestattung treffen sollten, antwortet Herr Schmitt, dies solle am besten so früh wie möglich erfolgen, damit Angehörige im Fall der Fälle Bescheid wüssten. Das, was klar sei, solle aus Nachweisesichtspunkten am besten schriftlich festgehalten werden.

Auf den Kommentar des Abg. Baasch, er habe durch einfach Recherche eine Preisliste Lübecker Bestatter im Internet finden können, die eine Vergleichbarkeit verschiedener Bestattungsformen ermögliche, erwidert Herr Bock, den Homepages zweier namhafter Kieler Bestattungshäuser habe er keine Preise entnehmen können. Im Übrigen gebe es Bestattungsvergleichsportale, die Kunden in der Regel jedoch als Vermittler beauftragen müssten, in ihrem Namen Angebote einzuholen. Für ihn stelle sich ein Vergleich momentan als ausgesprochen schwierig dar. Er begrüße, dass einzelne Bestattungshäuser ihre Preise veröffentlichten, jedoch solle durch gesetzliche Verpflichtung eine flächendeckende Veröffentlichung sichergestellt werden.

Herr Festersen antwortet dem Abg. Matthiessen auf dessen Frage nach Form und Verbindlichkeit einer Erklärung zur Bestattungsform, seiner Ansicht nach dürfe sich ein Totenfürsorgeberechtigter nicht über den Wunsch des Verstorbenen hinwegsetzen. Auch nach der Interpretation vom Abg. Dr. Breyer müsse seiner Ansicht nach zwischen einer Zulassung und dem ausdrücklich schriftlich niedergelegten Wunsch von Verstorbenen differenziert werden.

Sodann erläutert er dem Abg. Matthiessen, die Bestattungsverpflichtung sei nach dem bisherigen Gesetz und den Regelungen im Gesetzentwurf mit der Ausbringung der Asche beziehungsweise der Urnenbeisetzung abgeschlossen. Eine Aufbewahrung der Urne daheim führe nicht zum Abschluss der Beisetzung. Beim Tod von Bestattungsverpflichteten müsse geprüft werden, ob die Bestattungsverpflichtung in deren Nachlass falle. Hierbei könnten sich mannigfaltige erbrechtliche Konstellationen bis hin zum Ausschlagen der Erbschaft ergeben.

Herr Bock hält dem Abg. Matthiessen auf dessen Frage, ob die Verbraucherzentrale überhaupt den Rückhalt ihrer Mitgliederversammlung zur Abgabe einer solch liberalen Stellungnahme habe, entgegen, er müsse sich nicht vor dem Ausschuss rechtfertigen, ob er für die

Verbraucherzentrale sprechen dürfe. Da die Mitgliederversammlung der Verbraucherzentrale nur einmal pro Jahr tage, stelle es sich als unpraktikabel dar, das Votum der Mitglieder für jede Stellungnahme der Verbraucherzentrale einzuholen. Im Übrigen seien alle im Landtag vertretenen Parteien Mitglieder der Verbraucherzentrale, sodass es oftmals auch kein einheitliches Meinungsbild zu Sachfragen geben werde. Er sei anderweitig verpflichtet und müsse bestimmte Werte und Ähnliches berücksichtigen.

Der Tatbestand der Störung der Totenruhe sei stark emotional besetzt, so Herr Bock auf die Nachfrage des Abg. Matthiessen. Die Gesetzesgenese mit Blick auf Regelungen der Totenruhe verspreche Aufschluss über den Regelungsgehalt. Seiner Ansicht nach ließen sich etwa die Schändung von Gräber oder das Abhalten von Partys auf Friedhöfen unter „Störung der Totenruhe“ subsumieren. Eine Störung der Totenruhe könne er etwa bei Bestattungen auf Privatgrund und anschließendem Rasenmähen nicht erkennen. Denn dies werde auf Friedhöfen ähnlich vorgenommen. Man könne auch tote Tiere auf Privatgrundstücken begraben, ohne dass Eintragungen ins Grundbuch oder Ähnliches erfolgten. Daher sehe er keinen Anlass, bei Bestattungen auf Privatgrundstücken so etwas vorzusehen.

Herr Schmitt ergänzt, die Ruhezeiten nach den Landesbestattungsgesetzen richteten sich grundsätzlich nach der Verwesungsdauer von Leichnamen. Diese würden analog auf die Ruhezeiten für Asche angewandt; teilweise würden hierfür kürzere Ruhezeiten gewählt. Etwa bei Umbettungen von Urnen auf Privatgrundstücken müssten Ruhezeiten berücksichtigt werden. Hierfür könne er sich etwa die Eintragung einer Baulast vorstellen.

Auf die Nachfrage des Abg. Dr. Breyer, ob im Falle des Verstreuens von Asche keine Begräbnisstätten entstünden und damit auch keine Fristen gelten würden, antwortet Herr Schmitt, ihm erschließe sich nicht, warum sich Landesgesetzgeber mit dem Verstreuen von Asche auf Privatgrund mitunter leichttäten, aber Probleme mit der Beisetzung von Urnen auf Privatgrund hätten. Seiner persönlichen Meinung nach reichten im Falle der Verstreuung sehr kurze Ruhezeiten aus. In Bayern sähen einige Kommunen Ruhezeiten von sieben Jahren vor. Wenn man darunter bleibe, stelle es sich nicht als sehr relevant dar. Zur Frage, ob die Ruhezeiten in dem Fall ganz entfallen könnten, wolle er sich nicht abschließend äußern.

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Claudia Bruweleit

Corry Platzeck

[Umdrucke 18/6183, 18/6598](#)

Frau Bruweleit erläutert die Kernpunkte der Stellungnahme der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland [Umdrucke 18/6183](#) und [18/6598](#). Sie betont dabei die gemeinschaftlich gepflegte Bestattungskultur, deren Ausdruck unter anderem die öffentliche Zugänglichkeit von Grabstätten darstelle. Das Selbstbestimmungsrecht des Verstorbenen könne dieses öffentliche Anliegen nicht aufwiegen. Die diesbezügliche Argumentation trete weit hinter den Bedeutungsrahmen des Menschenwürdebegriffs des Grundgesetzes zurück. Meinungsfragen könnten in diesem Zusammenhang keine Relevanz haben.

Frau Platzeck ergänzt, der Gesetzentwurf vertrete einseitig die Interessen derjenigen, die von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen möchten, und vernachlässige die Interessen der Angehörigen, Freunde, Bekannten und Arbeitskollegen, die oftmals auch das Bedürfnis hätten, die Grabstelle zu besuchen und dort zu trauern.

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnten Umfrage, nach der für 59 % der Menschen Friedhöfe als Trauerorte keine Bedeutung hätten, halte sie die Erfahrungen aus der Praxis entgegen, die ein ganz anderes Bild zeichnen. Friedhofsverwaltungen erhielten Anfragen von Angehörigen Verstorbener, die auf anonymen Grabfeldern bestattet worden seien, wo sich die Urnen genau befänden. Dies verleihe dem Wunsch nach einem Ort der Trauer Ausdruck, zu dem sich Trauernde hinwenden könnten, etwa um Gespräche mit dem Verstorbenen in diese Richtung zu führen oder Gebete in diese Richtung zu sprechen. Die Praxis zeige überdies, dass sich oftmals an Orten mit expliziten Verboten, Trauergrüße abzulegen, etwa in Bestattungswäldern oder auf anonymen Bestattungsfeldern, viele Gestecke, Engelsfiguren oder Grablichter fänden, die regelmäßig abgeräumt werden müssten. Am Rande dieser Areale würden kleine „Ersatzgrabstätten“ durch die Besucher angelegt.

Das Bedürfnis zu wissen, wo sich Verstorbene befänden, zeige sich etwa auch bei Personen, die Angehörige im Zweiten Weltkrieg verloren hätten und die die Orte der Bestattungen nicht kennen. Diese litten oftmals darunter und wollten wissen, wo sich die Gräber befänden. Auch die Enkel der Verstorbenen führen oftmals nach Polen oder Russland um die dortigen Kriegsgräber zu besuchen. Auch die anrührende Gestaltung von Grabstätten für tot- oder fehlgeborene Kinder, für die keine Bestattungspflicht bestehe, zeuge von diesem Bedürfnis. Nach dem Tsunami 2004, bei dem auch viele deutsche Urlauber ums Leben gekommen seien, hätten

viele Angehörige darum gebeten, eine leere Grabstätte einzurichten, um einen Ort für Besuche und zum Gedenken zu haben. Daher bitte sie, auch den Blick auf die Bedürfnisse der Angehörigen zu richten.

Katholische Kirche, Erzbistum Hamburg

Beate Bäumer, Leiterin des Katholischen Büros

Karl Schiemann, Justiziar

[Umdruck 18/6194](#)

Die Leiterin des Katholischen Büros, Beate Bäumer, schickt vorweg, dass sich sechs Friedhöfe in Schleswig-Holstein in Trägerschaft der katholischen Kirche befänden. Sodann führt sie in die Stellungnahme [Umdruck 18/6194](#) unter besondere Berücksichtigung der Verstreuung von Asche auf privaten Grundstücken und öffentlichen Flächen sowie der privaten Aufbewahrungsmöglichkeit von Urnen zu Hause ein. Mit Blick auf die in der Antragsbegründung zitierten Umfrage gebe sie zu bedenken, dass man diese auch anders interpretieren und die Bedürfnisse der 21 % der Befragten betonen könne, die angegeben hätten, einen Ort für ihre Trauer zu brauchen, wenn dies zugleich 59 % der Befragten egal sei.

Ihre Rückfrage bei Seelsorgern habe ergeben, dass oftmals die Frage des Kümmerns um das Grab zum Verfügen von anonymen Bestattungen führe. Gleichzeitig habe sie von Seelsorgern die Rückmeldung erhalten, dass anonyme Bestattungen Probleme für Angehörige mit sich brächten, etwa mit Blick auf einen fehlenden Ort für Trauer oder für das Niederlegen von Blumen. Ferner gäben die Seelsorger zu bedenken, dass die Aufbewahrung der Urne zu Hause den Abschluss des Trauerprozesses mitunter behindern könne, weil das eine Fixierung auf die Urne und den Toten zur Folge haben könne. Auch könne der Abschluss der Bestattung das Ende von Querelen um deren Modalitäten bedeuten; diese Möglichkeit ergebe sich bei einer Aufbewahrung zu Hause erst einmal nicht. Auch Verschiebungen des Bestattungstermins könnten für die Hinterbliebenen sehr quälend sein, deswegen erst recht eine Bestattung nach zwei Jahren. Des Weiteren hätten die Seelsorger Hemmungen von Angehörigen wahrgenommen, die Urne überhaupt zu berühren, was ebenfalls gegen eine Aufbewahrung zu Hause spreche.

Sie könne weder erkennen, dass das Thema die Menschen derzeit bewege, noch sehe sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Friedhöfe stellten zentrale Orte für die gemeinschaftliche Erinnerungskultur dar. Gräber sollten auch für nicht verwandte Personen wie Kollegen, Freunden oder auch der heimlichen Liebschaft zugänglich sein, ohne dass diese zwei Jahre bis zur Bestattung abwarten oder eine Privatwohnung aufsuchen müssten. Letzteres halte sie für nicht praktikabel.

Darüber hinaus stellten sich die praktischen Fragen nach dem Abschluss der Beisetzung, nach der Kontrolle, ob sich in der Urne wirklich die Asche des Verstorbenen und nicht diejenige eines Haustieres befinde, und dem Verkauf von Grundstücken mit verstreuter Totenasche. Die katholische Kirche erachte den Gesetzentwurf für nicht mit ihren Grundsätzen vereinbar.

Justiziar Karl Schiemann ergänzt die mündlichen Ausführungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausbringung von Asche auf privaten Grundstücken, die Aufbewahrung der Urne in der Wohnung für einen begrenzten Zeitraum und das Entfallen der Mindestwartefrist zur Bestattung. Es gehe um eine weitere Privatisierung von Bestattung vor dem Hintergrund der Pietät, die zunächst die Ehrfurcht vor Gott, sodann aber auch den Respekt vor den Toten umfasse. Er weise insoweit auf die im Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN, [Umdruck 18/6519](#), angeführte BGH-Entscheidung zu Komponenten der Totenasche sowie auf den sogenannten Kannibalenfall von Rothenburg, BGH 2 StR 310/04, vom 22. April 2005 hin. Letzterer berühre auch Fragen der Reichweite von postmortalen Verfügungen, die ihre Grenzen im Rahmen eines öffentlich ausgerichteten Pietätsschutzes fänden. Denn nach diesem Urteil verbiete es sich, Menschen Behandlungen auszusetzen, die ihre Subjektsqualitäten infrage stelle.

Die Ausbringung von Asche auf Privatgrundstücken lasse die Form der Bestattung beliebig werden und erzeuge einen schwer zu kontrollierenden Verwaltungsaufwand. Im Übrigen könne es auch böartige Fälle geben, etwa das Verstreuen von Asche vor Hinterhofgaragen oder das absichtliche Verstreuen auf einem Gehweg auf privatem Grund, damit Hinterbliebene nachträglich an Verstorbenen Rache üben können. Sollte für Gründe einer späteren Bebauung Bodenaustausch mit Bodenaushub nötig sein, wären spätestens dann die Reste eines Menschen vernichtet.

Weiterhin stelle sich die Frage, inwieweit die BGH-Entscheidung zur Konsistenz der Totenasche praktisch etwa mit Blick auf Implantate umgesetzt werden könne. Er frage sich, wie der in der Entscheidung genannte prüffähige Aufwand vor und nach dem Einsatz der Knochenmühle hergestellt werden könne. Er sehe nicht, dass die Begründung im Änderungsantrag zur neu eingeführten Nummer 4 insofern ausreiche.

Ferner zeigt er sich überrascht vom Regelungsvorschlag, dass die Verstreuung von Asche an den Hauptwohnsitz des Toten in Schleswig-Holstein geknüpft sei, während dies für das Abstellen der Urne in einer Wohnung nicht gelte. Ein Verstorbener aus Bayern könne somit verlangen, dass seine Urne später auf dem Kaminsims der Tante in Kiel zwei Jahre lang aufbewahrt werde. Die Begründung dieser unterschiedlichen Behandlung erschließe sich ihm nicht. Weiterhin stellten sich Fragen der Kontrolle beim Tod des Aufbewahrungsberechtigten und

der tatsächlichen Durchführung der Bestattung. Man müsse fragen, wie eine zerstrittene Mit-erbengemeinschaft mit dem Gewahrsam der Urne umgehe.

Des Weiteren macht er auf die nach herrschender Meinung bestehende Lücke mit Blick auf § 168 StGB und Zufallsgewahrsamsinhaber aufmerksam, etwa nach dem Kommentar Fischer, 63. Auflage, 2016, § 168, Nummer 10. Von bundesgesetzlichen Regelungen zum Schließen dieser Lücke wisse er nicht, jedoch sehe er den Landesgesetzgeber hierbei ebenfalls in der Pflicht.

Er fragt weiterhin, welche rechtliche Qualität die vorausgesetzte schriftliche Verfügung für das Verstreuen von Asche habe. Mit Blick auf den alltägliche Praxis müsse es eine klare Rechtslage geben. Im Übrigen gebe es entsprechende Voraussetzungen für die Urnenbestattung nicht.

Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein SCHURA e.V.

Ibrahim Yazici

Ali Özgür Özdil

[Umdruck 18/6195](#)

Für die SCHURA, Islamische Religionsgemeinschaft Schleswig-Holstein e. V. führt Ibrahim Yazici in die Stellungnahme [Umdruck 18/6195](#) ein. Aus der Regel, dass kein Zwang in Glaubensdingen ausgeübt werden dürfe, folge das Eintreten für eine Liberalisierung des Bestattungswesens. Zu den wichtigsten Vorgaben für muslimische Beerdigungen verweist er auf die schriftliche Stellungnahme. Darüber hinaus macht er auf die Bedeutung der ewigen Totenruhe im Islam aufmerksam.

Es gebe eine zunehmende Tendenz der Bestattung von in Deutschland verstorbenen Muslimen in ihren Herkunftsländern, weshalb sich die SCHURA für die Ermöglichung muslimischer Bestattungen auf hiesigen Friedhöfen ausspreche. Diese stellten neben Moscheen Identifikationsorte dar. Das Verbrennen von Toten komme im Islam nicht vor, daher sehe er von diesbezüglichen Ausführungen ab.

Herr Özdil ergänzt, bei islamisch Gläubigen finde der Transport der Toten zur Moschee beziehungsweise zum Friedhof in einem Sarg statt; bei der Beerdigung selbst werde auf den Sarg verzichtet. In diesem Zusammenhang verweist er auf unterschiedliche Länderregelungen zum Sargzwang. Weiterhin sei die ewige Totenruhe in Deutschland nicht gegeben. Dies stehe der islamischen Tradition entgegen, die Beerdigung am Ort des Todes durchzuführen, so sehr diese auch von der SCHURA gewünscht werde.

* * *

Auf die Frage des Abg. Matthiessen nach der Gewährleistung der ewigen Ruhe durch öffentliche Friedhöfe antwortet Herr Özdil, in muslimischen Ländern gebe es sowohl die Möglichkeit öffentlicher Friedhöfe als auch privater Grabstellen. In Deutschland hätten Muslime in der Regel keine eigenen Friedhöfe, sondern ihnen würden Gräberfelder zur Verfügung gestellt, auf denen sie gemäß ihrer Traditionen Bestattungen durchführen könnten. Diese fielen nach Herkunftsländern und -kulturen durchaus unterschiedlich aus. Jedoch müssten hierfür Minimalvoraussetzungen erfüllt sein. Privatbestattungen seien kein Thema in der islamischen Gemeinschaft in Schleswig-Holstein, vielmehr gehe es überhaupt um die Möglichkeit, Beerdigungen vornehmen zu können. Herr Yazici unterstreicht den Wunsch nach einem eigenen muslimischen Friedhof in Schleswig-Holstein, auf dem etwa auch die ewige Ruhe garantiert werden könne.

Abg. Dr. Breyer erklärt, die geforderte „staubpulvrige Beschaffenheit der Asche“ könne vom Krematorium bescheinigt werden, darüber hinaus könne man wahrnehmen, was in die Urne gegeben werde. - Herr Schiemann wirft die Frage auf, wie man zukünftig mit der Ausbringung von Asche eines Menschen umgehe, der zwei Titanhüften hatte, die nicht in der Knochenmühle hätten vermahlen werden können. Das Zurückhalten der Implantate führe dazu, dass ein Teil des Leichnams nie bestattet werde. - Abg. Dr. Breyer erwidert mit Verweis auf den Änderungsantrag seiner Fraktion, eine solche geteilte Beisetzung werde es mit dem Gesetzentwurf nicht geben. Vielmehr solle die Verstreuerung von Asche nur möglich sein, wenn diese insgesamt von staubpulvriger Beschaffenheit sei. Im Übrigen ergebe sich bei der heutigen Möglichkeit der Ascheverstreuerung auf Friedhöfen dieselbe Problematik.

Sodann merkt Abg. Dr. Breyer an, der Tod eines Aufbewahrungsberechtigten könne analog zu der Situation beurteilt werden, dass jemand eine Einäscherung veranlasse und dann versterbe. Dann müssten andere Totenfürsorgeberechtigte oder die Kommune einspringen. Im Übrigen sehe der Gesetzentwurf der PIRATEN für die Verfügung zur Ascheverstreuerung ähnlich wie in Bremen die Schriftform vor. Die vorgeschlagene Regelung zur Mindestwartefrist sei indes an die Regelung aus Baden-Württemberg angelehnt.

Dem Abg. Dr. Breyer erläutert Herr Özdil auf dessen Frage nach dem Ersetzen der Mindestfrist durch das Erfordernis der abgeschlossenen Leichenschau, da die meisten Muslime südlich des 45. Breitengrades lebten, werde dort in der Regel die klassische Regel der Bestattung binnen eines Tages erfüllt. Der Prophet selbst sei am dritten Tag nach seinem Tod bestattet worden, weshalb sich diese Tradition der Bestattung innerhalb der ersten drei Tage nach dem Tod bis heute fortgesetzt habe. Dies entspreche der Volksfrömmigkeit. Bei Überführungen in

die alte Heimat könne diese Frist allerdings oftmals nicht eingehalten werden. Es gebe zwar einerseits die religiöse Norm, auf der anderen Seite Ausnahmeregelungen, deren Anwendung jedoch plausible Begründungen erforderten. - Herr Yazici ergänzt, bei festgestelltem natürlichem Tod solle es die Möglichkeit einer zeitnahen Bestattung geben, ansonsten solle diese so schnell wie möglich erfolgen können.

Abg. Matthiessen gibt zu bedenken, eine Aufbewahrung der Urne zu Hause erschwere aus seiner Sicht das Abschiednehmen und Loslassen. Hierzu und zur Funktion von Ritualen erbitte er nähere Ausführungen. -Frau Bruweleit erläutert, gesellschaftliche Formen des Abschiednehmens könnten den Trauerprozess erleichtern. So würden die Trauernden gezwungen, nach einer Trauerfeier die Räumlichkeiten zu verlassen. Das Stehenlassen des Sarges in der Kirche beziehungsweise das Heraustragen durch Träger mache den Hinterbliebenen klar, dass diese an dieser Stelle nichts mehr tun könnten. Oftmals werde auch der Trost bei der Bestattung auf einem Friedhof zum Ausdruck gebracht, den Verstorbenen an einem guten Ort mit anderen Toten zu wissen, wo man ihn getrost lassen könne. In der seelsorgerischen Begleitung werde die Wichtigkeit verdeutlicht, sich diesen Ritualen zu stellen und den Abschied zu vollziehen. Bei Aufbewahrung einer Urne im privaten Raum werde diese Grenze überschritten. Dies könne die Trauerarbeit extrem erschweren.

Rituale stellten überkommene Formen des Umgangs mit speziellen Lebenssituationen dar, so Frau Bruweleit. Bestattungsrituale verdeutlichten, dass Hinterbliebene nicht mit dieser Situation allein, sondern in die Gemeinschaft eingebunden seien. Viele Rituale, etwa das Heraustragen des Sarges aus der Kirche, erkläre sie Angehörigen, weil das Wissen darüber oft nicht mehr vorhanden sei. Dann erleichterten Rituale wie das Trauerjahr den Umgang mit der Situation. Rituale verstehe sie als kollektive Gepflogenheiten. Menschen seien sich im Wunsch ähnlich, angesichts der Grenze zwischen Leben und Tod Halt zu finden und eine Deutung zu bekommen. Sie sehe die Gefahr, dass die Abschaffung der Friedhofspflicht diese Rituale aufweiche. Zukünftig könne man an Feldern, Wiesen und Gärten in dem Wissen vorbeigehen, dass dort sterbliche Überreste von Menschen lägen. Die Auflösung der Rituale des Umgangs mit Tod, Sterben und Sterbenden könne das Pietätsgefühl aufheben und die Ängste derjenigen, die dieses noch hätten, verstärken.

Bestatterinnung Schleswig-Holstein

[Umdruck 18/6145](#)

Ralf Paulsen, 1. Stellvertreter

Für die Bestatterinnung Schleswig-Holstein erläutert Ralf Paulsen die Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 18/6145](#). Er verstehe Friedhöfe als Orte, an denen der Trauer Ausdruck

verliehen werden könne, jedoch könnten diese auch privat organisiert werden. Bei der Ascheverstreung sei über die in der Stellungnahme genannten Gründe hinaus zu prüfen, welchen Charakter der Platz des Ascheverstreuens haben solle und ob dieser umfriedet werden solle. Insofern fordere er klare Regelungen. Das derzeitige Bestattungsgesetz lasse schon jetzt Bestattungen auf privatem Grund zu, bei der Ascheverstreung auf Privatgrundstücken handele es sich lediglich um eine andere Form der Bestattung.

Weiterhin gebe er zu bedenken, dass bei Bestattungen, die schneller als binnen 48 Stunden erfolgen sollten, auch die Verwaltungsverfahren zur Ausstellung eines Bestattungsscheins beschleunigt werden müssten.

Verband unabhängiger Bestatter e.V.

Hans-Joachim Möller, Schriftführer

Bertram Wilken, Pressesprecher

[Umdruck 18/6089](#)

Pressesprecher Bertram Wilken erklärt, sein Verband schließe sich den Ausführungen von Aeternitas vollumfänglich an, und führt namens des Verbandes unabhängiger Bestatter in die Stellungnahme [Umdruck 18/6089](#) ein. Er umreißt die mannigfaltigen Gestaltungsmöglichkeiten von Abschiedsritualen und Trauerfeiern beziehungsweise Abschiedsstunden, die den Wunsch der Verstorbenen selbst und ihrer Familien zum Ausdruck brächten. Bestattungen benötigten Regeln, jedoch keine Überreglementierung. Als einziges stichhaltiges Argument könne er die Sorge der Kommunen um die Finanzierung von Friedhöfen und friedhofsnahen Gewerken erblicken, jedoch diene dies aus seiner Sicht nicht für die Begründung gravierender Freiheitsbeschränkungen. Im Übrigen sei nicht mit einer erheblichen Auswirkung auf die Zahl der Friedhofsbeisetzungen zu rechnen, wie sich aus den Erfahrungen der Nachbarländer und aus dem Bundesland Bremen ergebe. Laut Umfragen wünschten sich 5 bis 6 % der Angehörigen eine Aufbewahrung der Urne zu Hause. Eine Verweigerung dieser Wünsche ohne stichhaltige Begründung erscheine seinem Verband würde- und pietätslos.

Herr Möller ergänzt, nach Angaben des niederländischen Bestatterverbandes werde dort die Möglichkeit der Aufbewahrung von Urnen zu Hause oder die Möglichkeit der Ascheverstreung in 5 % der Fälle in Anspruch genommen, was mit den Bremer Zahlen übereinstimme. Auch mit Blick auf ordnungsbehördlichen Bestattungen wünsche er sich die Einrichtung eines zentralen Ortes der Trauer für Freunde, Bekannte und Kollegen.

Fest mit dem Körper verwachsene Metallteile seien bisher durch Krematorien entnommen und etwa durch die Firma OrthoMetals verwertet worden. Die diesbezüglichen Erlöse hätten

der Senkung der Kremierungsgebühren gedient oder seien gespendet worden. Durch das BGH-Urteil habe sich die rechtliche Grundlage hierzu geändert, und das bisherige Vorgehen müsse neu überdacht werden.

**Landesinnung des Steinmetz- und
Steinbildhauerhandwerks Schleswig-Holstein**

Wulf Helmert, Landesinnungsmeister

[Umdruck 18/6199](#)

Für die Landesinnung des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks Schleswig-Holstein erläutert Landesinnungsmeister Wulf Helmert die Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 18/6199](#). Durch den Wandel von Gesellschaft und Bestattungskultur komme dem kulturschaffenden Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk zunehmend die Grundlage abhanden. Die Existenz vieler Betriebe sei stark durch den Rückgang der Bestattungen auf meist kirchlich getragenen Friedhöfen in Schleswig-Holstein bedroht. Inzwischen seien auch Baumbeisetzungen und Ascheverstreungen auf Friedhöfen einiger Bundesländer möglich. 80 % der Betriebe finanzierten sich ausschließlich durch die Erstellung von Grabdenkmalen, viele hätten aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation Probleme, Nachfolgeregelungen zu treffen.

Sein Verband teile die dargelegten Auffassungen der Religionsgemeinschaften. Ihn wundere, dass ausweislich der von Aeternitas genannten Befragung 83 % für eine Bestattung außerhalb von Friedhöfen seien, jedoch nur rund 50 % über Grundeigentum verfügten. Aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen mit Stäuben trete er dafür ein, den Verstreuern von Totenasche das Tragen einer Atemschutzmaske aufzuerlegen. Auch das derzeitige Bestattungsgesetz lasse bereits die Bestattung auf Privatgelände auf Antrag zu.

Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH

Katrin Baumann

[Umdruck 18/6177](#)

Für die Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner verdeutlicht Katrin Baumann einige Kernpunkte der Stellungnahme [Umdruck 18/6177](#). Sie macht darauf aufmerksam, dass die Friedhofsgärtner als letztes Gewerk mit Grabstellen und Angehörigen arbeiteten - und das viele Jahre lang. Anhand ihrer persönlichen Erfahrungen erläutert sie, dass Trauer einen Ort brauche. Etwa habe sie ein Enkel 15 Jahre nach dem Tod seines Großvaters nach dessen Grab gefragt, und sie habe ihn nur an die Friedhofsverwaltung verweisen können, da sich dessen Urne in einem anonymen großen Gräberfeld befinde. Auch bei Seebestattungen werde oftmals ein

Gedenkstein am Ufer zum Ablegen von Blumen gewünscht. Weiterhin stellten Menschen in Bestattungswäldern Kerzen auf und legten Blumen nieder, obwohl das verboten sei. Auch brächten Hinterbliebene zum Ausdruck, dass sie mit dem schriftlich niedergelegten Wunsch von Verstorbenen, anonym beigesetzt zu werden, nicht klarkämen.

Die Einlassung des Abg. Matthiessen, auf Privatgrundstücken könnten auch Tiere bestattet werde, halte sie für indiskutabel, da Menschen nicht mit Tieren verglichen werden könnten.

Eine Umbettung einer Urne vor Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren werde in Lübeck untersagt. Daher sei das vorgesehene Mitnehmen einer Urne nach Hause erst recht abzulehnen. Nur weil entsprechende Regelungen in Bremen vorgesehen seien, heiße das nicht, dass Schleswig-Holstein das ähnlich handhaben müsse. Im Übrigen gebe es aus Bremen erst seit einem Jahr Erfahrungswerte. Ferner weise sie auch sie auf Probleme etwa beim Aufteilen von Urnen Verstorbener innerhalb des Angehörigenkreises hin.

* * *

Abg. Harms unterstreicht die juristischen und verwaltungsmäßigen Probleme bei einer möglichen Umsetzung der Liberalisierungsvorschläge.

Sodann antwortet Herr Paulsen auf die Frage des Abg. Harms, er könne sich privat betriebene Friedhöfe durchaus vorstellen, wenn diese dieselben Auflagen wie öffentliche Friedhöfe erfüllten. Dies werde aus seiner Sicht den Wettbewerb stärken, zumal modernere Grabformen ermöglicht würden. Nicht zuletzt die Markierung von Beisetzungsstellen auf anonymen Grabfeldern durch Angehörige zeige, dass Trauer einen Ort brauche.

Vom Abg. Harms nach der Ascheverstreung auf begrenzten Flächen in Parks oder Friedhöfen befragt, erläutert Herr Möller, in den Niederlanden hielten Krematorien Aschestreuwiesen in der Nähe bereit. Darüber hinaus bestehe die Möglichkeit von Ascheverstreung in den Kommunen mit klaren städtischen Regelungen. Könnten sich Angehörige nicht über den Umgang mit der Totenasche einigen, behalte das Krematorium diese zurück, bis eine Einigung gefunden sei.

Auf die Frage des Abg. Harms nach der Herstellung von Öffentlichkeit auf privatem Grund erläutert Herr Wilken, dies funktioniere aus seiner Perspektive nicht. Der Wunsch der Bestattung auf eigenem Grund schließe die Öffentlichkeit in der Regel von vornherein aus. Er bezweifle, dass Nachfrage nach Flächen zur Ascheverstreung auf Friedhöfen bestehe. Die

Ausweisung von Flächen in öffentlichen Parks könne indes sehr wohl eine Alternative für diejenigen bedeuten, die nicht über Grund und Boden verfügen.

Herr Helmert ergänzt, für ihn stellten Friedhöfe Parks und grüne Lungen für die Städte dar. Mittlerweile gebe es sogar Spielplatzangebote auf Friedhöfen. Auch so würden diese immer mehr zu Orten des Lebens. Friedhöfe müssten auch als Orte angesehen werden, die Aspekten der Daseinsfürsorge Rechnung trügen. Gleichzeitig sehe er Liberalisierungsbedarf für bestehende Vorschriften einiger Friedhöfe. Privat betriebene Friedhöfe könnten aus seiner Sicht ökonomisch nur funktionieren, wenn diese nicht alle Arten von Bestattungen - auch im Rahmen hoheitlicher Aufgaben - anbieten müssten. Dem stehe eine genügend Anzahl von Friedhöfen in öffentlicher Trägerschaft gegenüber. Für diese müssten attraktivere Formen der Nutzung gefunden werden.

Auch Frau Baumann bringt zum Ausdruck, sie sehe das Betreiben privater Friedhöfe für schwierig an. Sie werde aber sofort mitmachen, wenn die Möglichkeit bestehe. Jede Gemeinde und jede Stadt müsse einen Friedhof vorhalten. Die Flächen stünden zur Verfügung, es gehe um gute Nutzungskonzepte. Eine Dauergrabpflege lasse sich im Übrigen auch mit dem Einsatz geringer finanzieller Mittel gut bewerkstelligen. Oftmals sei aber ein Informationsdefizit zu verzeichnen.

Zu den Anmerkungen des Abg. Dr. Dolgner, § 168 StGB sehe Strafbarkeit nur bei unbefugter Störung der Totenruhe vor, und das BGH-Urteil richte sich gegen unbefugtes Wegnehmen von Zahngold, erinnert Herr Paulsen an die Hamburger Vorfälle als Hintergründe der BGH-Rechtsprechung. Zur wachsenden Zahl der Beigaben an Verstorbene komme der Umstand hinzu, dass diese meistens nicht von den Aschemühlen vermahlen werden könnten. Bislang habe man magnetisches Material ausgesondert, das auch schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht zur Asche des Verstorbenen, sondern zum Sarg gehöre. Auch Zahngold sei früher in der Asche verblieben. Vor dem BGH-Urteil sei die Rechtslage nicht eindeutig gewesen, und Betreiber von Krematorien seien unterschiedlich mit Metall in der Asche umgegangen. Dies habe in den letzten Jahren mit Unbehagen stattgefunden. Die im Bundesverband des Bestattungsgewerbes vertretenen Krematoriumsbetreiber hätten sich vom BGH-Urteil erfreut gezeigt, da es Rechtsklarheit schaffe. Über 75 % der Betreiber von Krematorien in Schleswig-Holstein setzten dieses Urteil mittlerweile um, womit sich Schleswig-Holstein im vorderen Feld der Bundesländer befinde.

Abg. Dr. Dolgner stellt klar, dass die Rechtsprechung das „unbefugte Trennen“ der Asche verbiete. - Herr Paulsen erwidert, dass man bis zur vollständigen Umsetzung der Rechtsprechung noch mehr Zeit brauche. - Herr Möller ergänzt, viele in seinem Verband organisierte

Krematoriumsbetreiber schafften derzeit teure Spezialmaschinen an, um hochfeste Stähle aufwendig zu trennen, was langfristig zu einer Gebührenerhöhung führen werde. - Herr Wilken legt dar, die Angehörigen könnten den Krematorien die Freigabe erteilen, um so die Trennung zu autorisieren. - Herr Helmert sieht in den Ausführungen den Beginn der Technisierung von Bestattungen. Wenn sich schon im Vorfeld diese Probleme zeigten, dauere es gewiss nicht lange, bis Gerichte den Gesetzgeber stoppten. - Herr Paulsen stellt klar, der Gesetzgeber habe nicht Klagen von Angehörigen auf Herausgabe einzelner Bestandteile in Aussicht gestellt. Vielmehr gehe es um eine klare Definition von „Asche“.

Abg. Dr. Breyer weist nochmals auf den vorliegenden Änderungsantrag der PIRATEN hin, der nähere Regelungen etwa zur Möglichkeit der Verstreuung und zur Ablehnung fester Verstreuplätze vorsehe. Die Verstreuung könne im Übrigen auch in Friedwäldern geschehen. - Frau Baumann macht darauf aufmerksam, dass nach ihrer Kenntnis Asche in Friedwäldern oder Ruheforsten nur in zersetzbaren Urnen beigesetzt und mitnichten verstreut werden dürfe. Wulf Helmert ergänzt, auch praktische Aspekte zu beachten. So seien diese aus Stärke beziehungsweise Biopolymer hergestellten Urnen etwa auch gegen das Ausgraben durch Wildschweine zu schützen.

Vom Abg. Eichstädt um nähere Informationen zu den Grundstücken im Kreis Herzogtum Lauenburg gebeten, auf denen Bestattungen vorgenommen worden seien, legt Herr Helmert dar, es habe sich um größere Landgüter gehandelt. In einem Fall sei eine aufgelassene Grablage mit Genehmigung des zuständigen Amtes für zwei weitere Beisetzungen zugelassen worden. Die Grundlage auch für eine Neuanlage stelle § 20 Absatz 4 Bestattungsgesetz dar. Abg. Matthiessen ruft in Erinnerung, bei der letzten Novellierung des Bestattungsgesetzes habe man bestehende Traditionsgrabstätten auf größeren Landbesitzen normiert.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/3749](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016)

hierzu: [Umdrucke 18/5781, 18/5987, 18/5998, 18/6012, 18/6013, 18/6034, 18/6036, 18/6037, 18/6043, 18/6047, 18/6048, 18/6050, 18/6052, 18/6055, 18/6056, 18/6057, 18/6098, 18/6521](#)

Abg. Dr. Breyer dankt dem Wissenschaftlichen Dienst für die Erstellung des Gutachtens, [Umdruck 18/6521](#), das zumindest in einem einzigen Punkt erkennbar die Bedenken seiner Fraktion teile. Aus seiner Sicht dürfe der Landtag keinen Staatsvertrag ratifizieren, der eine verfassungswidrige Bestimmung enthalte.

Frau Dr. Riedinger führt aus, der Wissenschaftliche Dienst könne keine Regelungen für verfassungswidrig erklären, mithin handele es sich beim Gutachten nur um seine Rechtsmeinung. Möglicherweise könne eine verfassungskonforme Auslegung in Betracht kommen.

Vom Abg. Dr. Breyer nach dem Stand der Änderungen des Jugendschutzgesetzes des Bundes befragt, erläutert Herr Dr. Knothe, Staatskanzlei, derzeit werde ein Gesetzentwurf der Bundesregierung erarbeitet, der demnächst dem Kabinett zugeleitet werden solle. Ziel sei es, noch in dieser Legislaturperiode ein Jugendschutzgesetz des Bundes zu verabschieden. Die Geltung des Staatsvertrages könne nicht hinausgezögert werden, da dieser mit einem konkreten Datum für sein Inkrafttreten versehen sei. Bis zum 30. September 2016 müssten die Ratifikationsurkunden beim Vorsitzland hinterlegt worden sein. Wenn dies nicht oder nur unvollständig der Fall sei, könne der gesamte Staatsvertrag nicht in Kraft treten. Dann müsse neu verhandelt werden.

Abg. Eichstädt macht deutlich, die Konstruktion des Staatsvertrages, der eigentlich fünf Staatsverträge umfasse, finde nicht die ungeteilte Begeisterung seiner Fraktion. Sie wünsche, dass solche Bündelungen zukünftig nicht vorgenommen würden. Insbesondere zeige sich die SPD von den Regelungen zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag nicht uneingeschränkt begeistert.

Ausweislich des Gutachtens sei nicht der gesamte Staatsvertrag verfassungswidrig, vielmehr könne er einzelne verfassungswidrige Teile enthalten; das müsse allerdings das Bundesverfassungsgericht feststellen. Bei einer vorher in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelung wäre dies im Übrigen unbeachtlich. Seine Fraktion werde dem Staatsvertrag zustimmen.

Die erneute Datenerhebung erfolge im Interesse aller Gebührenzahler an einer gerechten Erhebung. Das sei nur durch nochmaligen Datenabgleich möglich.

Dies bezweifelt Abg. Dr. Breyer unter Hinweis auf die Äußerungen des ULD. Im Übrigen könne er die Ausführungen des Abg. Eichstädt nicht nachvollziehen, denn Ziel des Landtags müsse eine verfassungsgemäße Gesetzgebung sein. Laut Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes bestehe die Befugnis zur Gesetzgebung in diesem Fall nicht. Die ratifizierte Regelung bleibe auch bei einer Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen verfassungswidrig; dies sei nicht heilbar. Daher spreche er sich gegen eine Zustimmung zum Staatsvertrag aus. Die nicht verfassungswidrigen Teile könnten gleichwohl auf den Weg gebracht werden.

Herr Dr. Knothe erläutert, der Staatsvertrag sei nicht teilbar. Die vorgeschlagene Abtrennung von Teilen sei rechtlich nicht möglich. Eine Ablehnung betreffe den gesamten Staatsvertrag. Selbst eine eventuell vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Nichtigkeit einzelner Passagen führe lediglich zu einer Teilnichtigkeit der betreffenden Stelle. Der in Rede stehende Halbsatz regle etwas, das bisher nicht geregelt gewesen sei. Daher ergebe sich bei seiner eventuell festgestellten Verfassungswidrigkeit keine Regelungslücke, vielmehr bestehe der ursprüngliche Rechtszustand fort. Werde dann eine entsprechende Regelung gewünscht, könne man dies in einem kurzen Staatsvertrag nachregeln. Im Übrigen gingen die Länder nicht von einer Kompetenzverletzung aus, zumal die Kompetenzen im Rundfunk- und Jugendmedienschutzstaatsvertrags nicht sehr genau geregelt seien. Selbst wenn eine verfassungskonforme Auslegung nicht infrage komme, sei nicht notwendig die Nichtigkeit die zwingende Rechtsfolge, zumal das Bundesverfassungsgericht auch die Möglichkeit habe, die Unvereinbarkeit festzustellen.

Nach Kenntnis von Frau Dr. Riedinger führten einige Datenermittlungen nicht zum Erfolg, etwa bei bestimmten Todes- oder Scheidungsfällen, wenn eine Person in der vorher gemeinsam genutzten Wohnung zurückbleibe. - Herr Dr. Knothe ergänzt, trotz regelmäßigen Abgleichs gebe es Datenlücken, die durch den nochmaligen Meldedatenabgleich geschlossen werden könnten.

Abg. Nicolaisen stellt die Zustimmung der CDU-Fraktion zum Staatsvertrag in Aussicht. Gleichwohl kritisiere ihre Fraktion die Regelungen zum Rundfunkbeitrag insbesondere mit Blick auf die Betriebsstätten beim fahrenden Gewerbe.

Abg. Eichstädt stellt klar, seine Fraktion sehe den Wissenschaftlichen Dienst nicht als Bundesverfassungsgericht an, gleichwohl enthalte sein Gutachten ernst zu nehmende Hinweise für eine mögliche Verfassungswidrigkeit einiger Stellen, etwa mit Blick auf § 5 Jugendmedienschutzstaatsvertrag. Die sinnvollen Regelungen wolle seine Fraktion nicht wegen einer eventuell verfassungswidrigen Regelung infrage stellen.

Abg. Dr. Breyer will sich nicht von den Staatskanzleien vorschreiben lassen, keine Rücksicht auf Einzelprobleme mehr zu nehmen, indem diese ein Paket schnürten. Aus Sicht seiner Fraktion müssten die Länder bei der Gesetzgebung stärker die Verfassung einhalten. Auch das Vorsichtsprinzip müsse gelten. Schließlich gehe es um die Frage der Verfassungstreue. Hinzu kämen inhaltliche Bedenken seiner Fraktion. Mit Blick auf die jetzigen Übermittlungsregelungen rege er als milderes Mittel an, diese auszuweiten.

Herr Dr. Knothe erwidert, die Datenschutzbeauftragten sähen das Hinzufügen weiterer Elemente zum regelmäßigen Datenabgleich als schwereren Eingriff im Vergleich zu einem einmaligen Meldedatenabgleich an. Mit Blick auf die Bündelung mehrerer Staatsverträge führe er Praktikabilitätsabwägungen an. Bei einzelner Beratung hätten etwa im letzten Jahr acht oder neun Staatsverträge das parlamentarische Verfahren durchlaufen müssen.

Abg. Ostmeier macht deutlich, sie teile die Ausführungen von Herrn Dr. Knothe nicht, denn wenn es der Sache diene, einzelne Staatsverträge vorzulegen, sei das eben so.

Abg. Dr. Dolgner unterstreicht, bei 4.000 bis 5.000 Drucksachen pro Legislaturperiode scheue der Gesetzgeber die Bearbeitung von vier oder fünf zusätzlichen Staatsverträgen keineswegs. Im Übrigen könnten die Abgeordneten anders als bei normalen Gesetzentwürfen bei Staatsverträgen nur über den gesamten Staatsvertrag und nicht über einzelne Regelungen abstimmen. Er gehe daher davon aus, dass das jetzt gewählte Verfahren die Ausnahme bleibe und nicht zur Regel werde.

Herr Dr. Knothe berichtet, die Landesregierung habe den Vorschlag des Parlaments aufgenommen, schon auf den entsprechenden Drucksachen Bearbeitungsfristen deutlich zu kennzeichnen. Auch den jetzigen Hinweis nehme er gern entgegen. Er werde im nächsten Länderkreis bei den nächsten Staatsverträgen diskutiert. Die nächsten Staatsverträge würden wahrscheinlich recht groß sein und einen eigenständigen Charakter haben.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der PIRATEN, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags, [Drucksache 18/3749](#), unverändert anzunehmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorbereitung einer Novellierung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Schreiben des Chefs der Staatskanzlei

[Unterrichtung 18/229](#)

- Verfahrensfragen -

Abg. Ostmeier schlägt vor, heute zunächst Kenntnis zu nehmen und sodann in den Fraktionen zu beraten.

Auf die Frage des Abg. Dr. Breyer nach Übertragbarkeit der Anträge zum NDR-Staatsvertrag antwortet Herr Dr. Knothe, das Einbringen dieser Aspekte sei möglich und auch bereits geschehen, etwa bei der Öffentlichkeit der Sitzungen und bei der Offenlegung der Einzelgehälter der Intendanten und Direktoren. Durch die beabsichtigte Neustrukturierung des Hörfunkrates würden neun Plätze vakant. Schleswig-Holstein habe die Länder gebeten, Minderheiten dort als eine Gruppe vorzusehen. Der Deutschlandradio-Staatsvertrag werde nächste Woche durch die Rundfunkkommission in Bremerhaven diskutiert. Übernächste Woche sei eine neue Vorlage für den Ausschuss avisiert, die den so überarbeiteten Entwurf enthalte.

Vom Abg. Dr. Breyer befragt, führt Herr Dr. Knothe aus, die zehn Stellungnahmen aus der Anhörung könnten dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Die Änderungen würden ebenfalls in der nächsten Woche in der Rundfunkkommission beraten.

Abg. Eichstädt weist darauf hin, dass das ZDF-Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Anstoß für die Novellierung gegeben habe. Er möchte wissen, wie das Gesamtpaket der Besetzung der vakanten Plätze aussehe. Darüber hinaus möchte er über eventuelle Anregungen aus den Stellungnahmen zu Karenzregelungen informiert werden.

Herr Dr. Knothe erläutert daraufhin, das sei das momentane Meinungsbild der 16 Bundesländer und an die Vorschriften der Europäischen Kommission zur Karenzregelung für ihre Kommissionsmitglieder angelehnt. Da der Deutschlandradio-Staatsvertrag dem ZDF-Staatsvertrag „artverwandt“ sei, müsse auch dieser zwingend geändert werden. Die Grundsätze aus dem Urteil seien soweit wie möglich auch auf das Deutschlandradio angewendet worden. Bei der nächsten Sitzung der Rundfunkkommission könnten die A- und B-Länder ihre

Wunschgruppen für die Besetzung zu präsentieren. Dann werde versucht, daraus eine möglichst vielfältige Abbildung gesellschaftlicher Gruppen herbeizuführen.

Der Ausschuss nimmt sodann die Unterrichtung zur Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4409](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4465](#)

(überwiesen am 21. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Ohne Aussprache beschließt der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (AGPsychPbG-E)

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/4374](#)

(überwiesen am 22. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig die Durchführung einer schriftlichen Anhörung.

Punkt 6 der Tagesordnung:

a) Ausstattung der Sicherheitsbehörden verbessern - Der Terrorgefahr wirksam begegnen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/4400](#)

b) Mehr Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für die Landespolizei - keine Wachpolizisten in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/4410](#)

(überwiesen am 20. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder beschließen einstimmig, in der nächsten Sitzung zu beiden Anträgen den Innenminister einzuladen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gefahren durch religiös motivierte Gewalt abwenden

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4469](#)

(überwiesen am 20. Juli 2016 an den Innen- und Rechtsausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt einstimmig, in der nächsten Sitzung zu dem Antrag den Innenminister in den Ausschuss einzuladen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Nach kurzer Aussprache kommt der Ausschuss überein, den 15. März 2017 als Reservetermin für eine eventuell letzte Sitzung vor Ende der Legislaturperiode vorzuhalten.

Weiterhin kommt der Ausschuss überein, die für den 9. November 2016 vorgesehene Ausschusssitzung wegen der an demselben Tag stattfindenden Flüchtlingskonferenz auf den 10. November 2016, 14 Uhr, zu verschieben.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 18:10 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin